

SATZUNG des Vereins „Denk-MAL-Prora e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Denk-MAL-Prora e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt -

2. Der Sitz des Vereins ist 18057 Rostock, Patriotischer Weg 96, und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock.

3. Die Geschäftsstelle:

Dr. Stefan Wolter

Naugarder Straße 44

10409 Berlin

E-Mail: Stefan.Wolter@gmx.de

Tel. : 030/ 428 52 382

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Errichtung und nachhaltige Entwicklung einer Erinnerungs- und Bildungsstätte in Block V der Prora-Anlage zur Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte in Prora und Mukran nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der in Block V stationierten Bausoldaten.

1. Zielsetzung und Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Aufklärung und Informationsvermittlung erfolgen unmittelbar durch den Verein, verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:

- Schutz und Erhalt der bestehenden Bausubstanz, welche die Geschichte in besonderer Weise dokumentiert,

- Aufklärung und Informationsvermittlung gegenüber der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Rolle des Seebades Prora und des Standortes Mukran in der Geschichte nach 1945 durch eigene Dokumentationen, Ausstellungen, Vorträgen und Tagungen sowie mithilfe von selbst erstellten Publikationen und Informationsmaterialien über die geschichtliche Entwicklung. Die Bildungsziele richten sich an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Besucher der Prora-Anlage. Dadurch wird der Verein das Interesse an Prora und seiner Geschichte, insbesondere an der Stationierung der NVA-Bausoldaten, ihres Lebens und Wirkens, wach halten und weiter steigern.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie persönlichen Einsatz seiner Mitglieder und durch Steigerung der Mitgliederzahl sowie Gewinnung von Förderern und Sponsoren wird der Verein seine Wirksamkeit festigen und steigern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß einzuhalten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung am Gründungstag beschlossen wird und die jederzeit auf Antrag des Vorstandes geändert werden kann. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31. 01. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr an das Vereinskonto zu entrichten.

Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch zwei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung den rückständigen Betrag nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- den Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen, sofern keine Dringlichkeit besteht, auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit leitet der stv. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Bei Nichterscheinen ist eine schriftliche Stimmabgabe bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein SchatzmeisterSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Sonderrecht der Gründungsmitglieder

- (1) Gegen die Mehrheit der Stimmen der Gründungsmitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung noch Mitglieder des Vereins sind und an der Beschlussfassung teilnehmen, kann eine Änderung dieser Satzung nicht beschlossen werden.
- (2) Dieses Recht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Nichterscheinen ist eine schriftliche Stimmabgabe bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Mecklenburg Vorpommern in Schwerin die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Prora-Anlage zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Änderung der Satzung in folgenden Paragraphen:

§ 2 Satz 1 Pkt.1

§ 2 Satz 3

§ 13 Pkt. 2

Grund: Anerkennung des Vereins auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften I,
14057 Berlin

Der Änderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.2009 in Binz laut § 9 Satz 5 der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt.

Für die Richtigkeit:

Dr. Stefan Wolter
1. Vorsitzender

Michael Stadtherr
stv. Vorsitzender

Berlin, 15.06.2009